

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Pfaffenhofen e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Pfaffenhofen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91154 Roth-Pfaffenhofen
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."

§ 2

Vereinszweck

- 1.) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Pfaffenhofen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften, sowie die Förderung des Gemeinschaftslebens und der Kameradschaft zwischen den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Pfaffenhofen.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
Die Vereinsämter können gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstsätze (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung trifft die Vorstandschaft.

§ 3

Mitglieder

- 1.) Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
- 2.)
 - a. Zu den aktiven Mitgliedern zählen der Vorstand, dessen Stellvertreter, der Kassenverwalter, der Schriftführer, der Vereinswart und auch die Feuerwehranwärter.
 - b. Passive Mitglieder werden Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, wenn sie mindestens 10 Jahre aktiven Dienst geleistet haben und nicht aus dem Verein austreten. Passive Mitglieder können auch Kameraden werden, die aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst ausscheiden.
 - c. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen, mindestens mit dem von der Mitgliederversammlung festgelegten regelmäßigen jährlichen Beitrag.
 - d. Zu Ehrenmitgliedern werden Kameraden, Kraft dieser Satzung, die 40 Jahre aktiven Dienst geleistet und das 60. Lebensjahr vollendet haben.
Zu Ehrenmitgliedern können auch Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Pfaffenhofen haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- 2.) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 4.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss.
- 2.) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.

Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.
Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Vorstandschaft und der Vorstand.

§ 8

Vorstandschaft

1.) Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a. dem Vorstand,
- b. dem stellvertretenden Vorstand,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Kassenverwalter
- e. dem Vereinswart
- f. dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Buchstaben a bis e gewählt werden.
- g. den Gruppenführern
- h. vier weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder

2.) Die unter Absatz 1 Nr. a bis e und h genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeit der Vorstandschaft und des Vorstands

1.) Der Vorstand führt den Vorsitz in der Vorstandschaft.

Er vertritt den Verein nach außen

2.) Der Vorstand erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Der Vorstand ist befugt, an Stelle der Vorstandschaft dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Vorstandschaft in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

3.) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind und bestimmt die Ausgaben. Er hat vor allem folgende

Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e. Erstellung des Jahres - und Kassenberichts,
- f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von

Vereinsmitgliedern
g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

4.) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstand und der stellvertretende Vorstand. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 200,- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.

§ 10

Sitzung der Vorstandschaft

1.) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorstand, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Teilnahme an der Vorstandschaftssitzung ist Pflicht. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Der Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
2.) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

1.) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2.) Der Kassenverwalter hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresbericht zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorstandes geleistet werden.
3.) Die Kasse, die Kassenbücher und die Kassenbelege sind jährlich von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Der Jahresbericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
a. Entgegennahme des Jahres - und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft
b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
c. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
d. Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft
f. Ernennung von Ehrenmitgliedern, wobei § 3 Abs. 2 Buchst. d Satz 1 der Satzung unberührt bleibt.
2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.
3.) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei seiner Verhinderung vom

stellvertretenden Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in der Roth-Hilpoltsteiner Volkszeitung schriftlich einberufen.

4.) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Jedoch sind Anträge auf Ernennung zum Ehrenmitglied bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss zu übergeben.

2.) In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

3.) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4.) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorstand als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

5.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

6.) Der Vorstand kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14

Datenschutz

1.) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-feuerwehrverband ergeben, werden im Verein unter Beachtung der aktuell gültigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Mitgliedschaft in anderen Feuerwehrvereinen, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

Die genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein und werden, wenn sie dem Verein diese Pflichtdaten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung im Sinne der DSGVO zur Verfügung stellt.

2.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung

gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3.) Als Mitglied des LFV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LFV zu melden: Name,| Vorname, Geburtsdatum,| Geschlecht, Funktion.

Die Meldung dient zu Verwaltungs-und Organisationszwecken des LFV

4) Im Zusammenhang mit seiner Vereinsarbeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein– abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung –nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 15

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben,

1. kann eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden
2. erhalten eine Urkunde und ein Ehrenabzeichen
3. kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden

Zurückgelegte Mitgliedschaften bei anderen Freiwilligen Feuerwehren werden dabei angerechnet

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Abstimmung müssen dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei Auflösung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Roth, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung am 15. März 2019 in Kraft.

Roth-Pfaffenhofen, 15. März 2019

1. Vorstand
Ludwig Krug

Kassenverwalter
Wilhelm Hafner

1. Kommandant
Erwin Frede

Schriftführer
Michael Noffke